

SATZUNG

Satzungsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Neutralität
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Organe und Mitgliedschaft
- § 6 Einwohnerinnen und Einwohner
- § 7 Arbeitskreise
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Haushalt
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Tätigkeitsbericht
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Änderung der Satzung
- § 14 Auflösung
- § 15 Inkrafttreten der Satzung

Satzung

des Seniorenbeirates Meschede

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Seniorenvertretung führt den Namen „Seniorenbeirat Meschede“. Er hat seinen Sitz in Meschede.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Belange von Frauen und Männern, die Einwohner der Stadt Meschede, 60 Jahre und älter sind oder sich im Vorruhestand befinden; im folgenden auch Senioren genannt.
- (2) Sein Ziel ist, die Lebensqualität der Senioren zu verbessern und die volle Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen.
- (3) Um dieses Ziel zu erlangen, hat er sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
 - die Mitwirkungsmöglichkeiten bei kommunalen Entscheidungen zu verbessern,

- Ansprechpartner bei Rat und Verwaltung sowie bei anderen Institutionen zu sein, die sich mit Seniorenarbeit befassen,
- bei Maßnahmen, die die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen, sich schon in die vorbereitende Diskussion, Planung und Durchführung mit einzubringen,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der Seniorenarbeit zu intensivieren,
- das Verständnis zwischen junger und älterer Generation zu vertiefen,
- die Senioren zu motivieren, ihre Fähigkeiten und Erfahrungen weiterhin im gesellschaftlichen Engagement umzusetzen,
- die Öffentlichkeit über die Interessen und Belange der Senioren zu informieren.

§ 3

Neutralität

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Ehrenamtlichkeit und Verschwiegenheit sind Voraussetzungen für die Mitarbeit.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Seniorenbeirat Meschede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 5

Organe und Mitgliedschaft

- (1) Die Organe des Seniorenbeirates sind
1. der Seniorenbeirat,
 2. der Vorstand des Seniorenbeirates.

(2) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 18 Mitgliedern, die nach einer gesonderten Wahlordnung gewählt werden. Von diesen Mitgliedern wählt der Beirat 6 Vorstandsmitglieder.

Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre.

Der Seniorenbeirat tritt im Jahre mindestens viermal zusammen. Er ist darüberhinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dieses unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.

(3) In den Vorstand des Seniorenbeirates werden gewählt.

- der / die Vorsitzende
- der / die erste stellvertretende Vorsitzende
- der / die zweite stellvertretende Vorsitzende
- der / die Kassenwart / in
- der / die Schriftführer / in
- der / die stellvertretende Schriftführer / in

Der Vorstand wird nach jeder Beiratswahl nach der entsprechenden Wahlordnung gewählt.

Der / die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Aufgaben und Repräsentationspflichten kann der / die Vorsitzende in Absprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden ggfls. an den Vorstand delegieren.

(4) Der Seniorenbeirat ist Mitglied der Landesseniorenvertretung NRW e.V.

§ 6

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Der Seniorenbeirat benennt aus seiner Mitte Vertreter / innen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die jeweiligen Ratsausschüsse.

§ 7

Arbeitskreise

Zur besseren Realisierung seiner Arbeit bildet der Seniorenbeirat Arbeitskreise. In ihnen können weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Meschede mitarbeiten. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Seniorenbeirat berufen.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Meschede und seiner Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Haushalt

- (1) Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt der Rat der Stadt Meschede dem Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung.
- (2) Die hier dem Seniorenbeirat zufließenden Mittel sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der / die Kassenwart / in ist zuständig für das Konto des Beirates bei der Sparkasse Meschede und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Für nicht laufende Ausgaben über 300,00 € im Einzelfall ist das Einverständnis eines weiteren Vorstandsmitglieds (4-Augen-Prinzip) einzuholen.

§ 10

Kassenprüfung

Für jedes Jahr sind zwei Kassenprüfer / innen aus dem Seniorenbeirat zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind und die die Ordnungsmäßigkeit der Buch-

und Kassenführung zu überprüfen haben. Der Kassenprüfungsbericht ist dem Seniorenbeirat bei seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben, der Sitzungsniederschrift beizufügen und Entlastung für Kassenwart / in und Vorstand zu beantragen.

§ 11

Tätigkeitsbericht

Der Bürgermeister und die Kontaktpersonen der Ratsfraktionen erhalten die Protokolle der Sitzungen des Seniorenbeirates. Diese gelten als Tätigkeitsberichte.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Seniorenbeirat.
- (2) Scheidet ein ordentlich gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, greift die Liste der Vertretungen und zwar nach der gewählten Reihenfolge.
- (3) Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so wählt der Beirat mit einfacher Mehrheit die nachrückende Person.

§ 13

Änderung der Satzung

Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen des Seniorenbeirates ist zur Änderung der Satzung erforderlich.

§ 14

Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Seniorenbeirates oder die Änderung des Zwecks ist eine Mehrheit von 5/6 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Bei Auflösung des Beirates oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Meschede, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Rahmen der Altenhilfe zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung wurde am 16 Januar 2023 durch den Seniorenbeirat einstimmig beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.